

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5904**

A01

Datum: **27** . Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VIB4-6350  
bei Antwort bitte angeben

ORR Krüger  
Telefon 0211 855-3267  
Telefax 0211 855-  
sebastian.krueger@mags.nrw.d  
e

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung  
des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes  
zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nach der ersten Lesung am 7. Oktober 2021 wurde der o.g.  
Gesetzentwurf an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
überwiesen.

Zur Unterstützung der anstehenden Beratungen übersende ich Ihnen  
anliegend eine Liste häufig gestellter Fragen und Antworten mit der Bitte  
um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



# **Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

## Häufig gestellte Fragen und Antworten

### **Welche Aufsichten bestehen in der Eingliederungshilfe?**

Für die Überwachung des Ordnungsrechts (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) sind die WTG-Behörden bei den 53 Kreisen und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden zuständig. Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (MAGS). Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe ist das MAGS die aufsichtsführende Behörde mit einem gesetzlich verankerten Unterrichts- und Prüfrecht. Im Übrigen unterliegen die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte der allgemeinen Aufsicht durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

### **Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Prüfungen durch die WTG-Behörden vorgesehen?**

Die Bezirksregierungen werten die Prüfberichte der WTG-Behörden aus und erstatten gegenüber dem zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde jährlich Bericht. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist unverzüglich zu berichten.

Jede Bezirksregierung wird als Aufsichtsbehörde künftig stichprobenweise vor Ort 5 % der Einrichtungen prüfen.

Um unabhängige Überprüfungen zu stärken und Routinen zu vermeiden, werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt (1 % „Über-Kreuz-Prüfungen“).

Die Änderung des WTG wird durch das MAGS mit der Entwicklung von Schulungskonzepten und Schulungsinhalten flankiert. Das MAGS setzt im Gesetzentwurf auch die Ergebnisse der Evaluation des WTG um. Regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Optimierung der Qualitätssicherung werden eingeführt. Die Dienstbesprechungen mit den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden wurden bereits im Vorgriff auf die Regelung intensiviert.

Die Aufsichtsbehörden selbst vereinbaren mit den zuständigen Behörden einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Umsetzungsfragen, insbesondere auch zu Schulungs- und Weiterbildungsbedarfen. Dabei haben die Aufsichtsbehörden mindestens zwei gemeinsame Dienstbesprechungen im Jahr sowie aus besonderen Anlässen weitere gemeinsame Dienstbesprechungen mit den zuständigen Behörden durchzuführen. Das MAGS ist über die Ergebnisse zu unterrichten.

### **Wie sollen die WTG-Behörden quantitativ gestärkt werden?**

Mit der Ausweitung des WTG auf den Bereich der Werkstätten werden bei den WTG-Behörden zur Erfüllung der neuen Aufgaben (u.a. jährliche Regel- und anlassbezogene Prüfungen) zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Der geschätzte Prüfungsumfang basiert auf den Erfahrungen im Umgang mit Prüfungen von "Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot" (EULA). Aufgrund der besonderen Strukturen in den WfbM wurde der Erfahrungswert für eine EULA-Prüfung mit dem Faktor 2,5 für eine Werkstattzentrale bzw. 1,5 für eine Betriebsstätte multipliziert.

Für die neue Aufsicht in den Werkstätten ergibt sich in den kommunalen WTG-Behörden zusammenfassend ein zusätzlicher Personalbedarf von 21,85 Vollzeitäquivalenten.

Bei den Bezirksregierungen verursacht die Wahrnehmung der neuen Prüfaufgaben einen Aufgabenmehrbedarf im Umfang von insgesamt neun Vollzeitäquivalenten (Sachbearbeitung). Davon entfallen allein drei Vollzeitäquivalenten auf die neue ordnungsbehördliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen.

## **Warum sollen auch die Eingliederungshilfeträger prüfen?**

Die Eingliederungshilfeträger sind schon seit 2018 verpflichtet, anlassbezogen und anlassunabhängig die Qualität der Leistungserbringung zu prüfen. Sie müssen kontrollieren, ob die vereinbarten Leistungen, für die sie Vergütungen an die Leistungsanbieter auszahlen, auch tatsächlich erbracht werden. Im Übrigen sollten sie auch selbst ein Interesse daran haben, weil neben den Qualitätsprüfungen auch solche zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen sind (§ 128 SGB IX).

## **Welche Maßnahmen sind im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Qualität der Prüfungen durch die Eingliederungshilfeträger vorgesehen?**

- Konkretisierung von Prüfrechten in § 8 AG SGB IX, um Kontrollen wirksam durchführen zu können (z.B. Einräumen von Betretungs- und Einsichtsrechten)
- Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen Prüfbehörden (insbesondere WTG-Behörden und Landesjugendämter), § 8 Abs. 3 S. 1 AG SGB IX
- Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Prüfungen, § 8 Abs. 1 S. 5 AG SGB IX
- Möglichkeit der Begleitung von Prüfungen durch MAGS als aufsichtsführende Behörde, § 8 Abs. 1 S. 4 AG SGB IX

## **Wird es zukünftig zu Doppelprüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommen?**

Nein. Zunächst haben die Prüfungen unterschiedliche Schwerpunkte:

Die WTG-Behörden stellen ordnungsrechtlich sicher, dass die Nutzerinnen und Nutzer keiner Gefahr ausgesetzt werden und die im WTG gesetzten Standards, z.B. zur Beschaffenheit der Gebäude, zum einzusetzenden Personal, der Organisation der Einrichtung und der Pflege und Betreuung eingehalten werden.

Die Eingliederungshilfeträger prüfen hingegen die Erbringung der vereinbarten Leistungen, also ob die festgestellten Teilhabebedarfe der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen auch erfüllt werden. Die Pflicht zu anlassbezogenen Prü-

fungen ergibt sich aus § 128 SGB IX. Das Land hat die bundesgesetzliche Ermächtigung genutzt und bereits 2018 auch anlassunabhängige Prüfungen vorgeschrieben (§ 8 AG SGB IX).

Natürlich ergeben sich hierbei Schnittmengen. Der Gesetzentwurf sieht daher an verschiedenen Stellen (z. B. § 8 Abs. 3 S. 1 AG SGB IX) eine Pflicht zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Prüfbehörden vor. Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den WTG-Behörden sind zur Koordinierung der Prüfungen Kooperationsvereinbarungen zu schließen (§ 8 Abs. 3 S. 2 AG SGB IX).

Auch das Bundesgesetz schreibt in § 128 SGB IX ausdrücklich zur Vermeidung von Doppelprüfungen eine Pflicht zur Zusammenarbeit vor.

### **Durch welche Maßnahmen soll der Gewaltschutz verbessert werden?**

**Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter** haben künftig Konzepte zur Gewaltprävention unter Mitwirkung der Gremien der Beteiligten, wie z. B. des Nutzerbeirates bzw. der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer zu entwickeln und die Beschäftigten zu Inhalten und praktischer Umsetzung nachweislich regelmäßig zu schulen.

Diese Konzepte sind sowohl von den WTG-Behörden als auch von den **Leistungsträgern** zu prüfen. Die wirksame Umsetzung dieser inzwischen auch bundesrechtlich geregelten Prüfpflicht der Träger der Eingliederungshilfe soll mit dem Gesetzentwurf gewährleistet werden.

Die **staatliche Aufsicht** wird intensiviert, z.B. durch stärkere Prüfungen durch die Bezirksregierungen und Erstreckung des WTG auf Werkstätten für behinderte Menschen.

Eine **zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle** zur Gewaltprävention, die freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsbeschränkende Maßnahmen überwacht, soll durch das MAGS eingerichtet werden. Diese Stelle wird unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. Allen Beteiligten wird damit niederschwellig und adressatengerecht eine neutrale und geschützte Möglichkeit zur Hilfe angeboten.

### **Führen die Vorgaben zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu mehr Bürokratie?**

Die Regelungen der §§ 8 ff. WTG fassen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zusammen. Sie sind heute schon für alle Beteiligten verbindlich. Die Kritik an vermeintlich bürokratischen Vorgaben zeigt, dass die bereits bestehenden Pflichten zum Schutz der Leistungsbezieher in der Praxis nicht ausreichend bekannt sind, eine Übernahme dieser Anforderungen in das Gesetz also erforderlich ist.

### **Führen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu zusätzlichen Kosten bei den Leistungsträgern?**

Für die Prüfung der Werkstätten für behinderte Menschen durch die WTG-Behörden fallen Gebühren an, die die Leistungserbringer den Leistungsträgern in Rechnung stellen können (voraussichtlich 2,27 Mio. Euro jährlich).

Weitere Kosten fallen für die Leistungsträger nicht an. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur Durchführung anlassunabhängiger Kontrollen durch die Träger der Eingliederungshilfe besteht schon nach dem geltenden Recht. Hinsichtlich der Frage, inwieweit das AG SGB IX vom 21. Juli 2018 zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führt, findet eine Kostenevaluation statt. Ein Verfassungsbeschwerdeverfahren ist anhängig (Az VerfGH 42/19).

Im Übrigen tragen die kritisierten Kontrollen auch maßgeblich zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen bei.

### **Führen die vorgesehenen Maßnahmen des Gesetzentwurfs zu zusätzlichen Kosten bei den Leistungserbringern?**

Für die Prüfung der Werkstätten für behinderte Menschen durch die WTG-Behörden fallen Gebühren an, die die Leistungserbringer den Leistungsträgern in Rechnung stellen können (voraussichtlich 2,27 Mio. Euro jährlich). Im Übrigen entstehen ihnen durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

## **Warum soll das WTG auch auf WfbM erstreckt werden?**

Der Staat ist in der Pflicht, Rechte und Würde der Menschen mit Behinderung umfassend zu schützen und eine Teilhabe am Arbeitsleben frei von Gewalt und Belästigung zu ermöglichen (Art. 27 UN-BRK). In den vergangenen Jahren ist es in den Werkstätten für behinderte Menschen zu verschiedenen, zum Teil öffentlichkeitswirksamen Vorkommnissen gekommen, die Handlungsnotwendigkeiten aufgezeigt haben. Mit der Ausweitung des WTG auf den Bereich der Werkstätten wurde nun eine neutrale und unabhängige ordnungsbehördliche Aufsicht zum Schutz der Rechte der Beschäftigten geschaffen.

Die neue Aufsicht stärkt damit nachhaltig den Gewaltschutz und ergänzt die freiwillige Rahmenvereinbarung „Qualitätssicherung und Gewaltprävention“, der bisher rund drei Viertel der Werkstätten beigetreten sind, um einheitliche Vorgaben.

Anregungen aus der Verbändeanhörung wurden aufgegriffen und auf eine WTG-Aufsicht über die Außenarbeitsplätze verzichtet. In einem Modellprojekt wird geklärt, wie dort eine schützende Aufsicht gestaltet werden kann.

## **Warum sollen wegen des Einzelfalls Wittekindshof so umfangreiche und in der Umsetzung aufwändige Änderungen vorgenommen werden?**

Die Vorkommnisse im Wittekindshof haben strukturelle Defizite aufgezeigt, die über den Einzelfall hinausgehen.

So wurde nicht erkannt, dass Prüfberichte gefälscht oder nicht erstellt worden sind. Dem soll mit den beschriebenen Änderungen im WTG begegnet werden.

Die Bewilligung von Leistungen aufgrund der Aktenlage und ohne Kontrolle vor Ort hat begünstigt, dass Versäumnisse nicht rechtzeitig festgestellt worden sind. Deshalb sollen wirksamere Kontrollen auch durch die Leistungsträger ermöglicht werden (z.B. Recht, die Dokumentationen über freiheitsentziehende Maßnahmen einzusehen).

## **Warum wurde mit dem Gesetzentwurf nicht abgewartet, bis der Bericht der Expertenkommission vorliegt?**

Der Bericht der Expertenkommission wird voraussichtlich im November der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Eine Gesetzesinitiative der Landesregierung nach Veröffentlichung des Berichts hätte wegen des Endes der Legislaturperiode zu nicht verantwortbaren Verzögerungen bei der Verbesserung des Gewaltschutzes geführt.

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung erste Ergebnisse aus der laufenden Arbeit der Expertenkommission als bereits jetzt erkennbare Handlungsbedarfe aufgegriffen.

Darüberhinausgehende Änderungsbedarfe können im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.